

Hygienekonzept der Gs Dassel (04/2022)

Wir müssen uns und andere vor Ansteckung mit dem Coronavirus und anderen bestimmten Infektionskrankheiten schützen.

Als wichtigste Maßnahmen dazu gelten:

- a) Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen...) auf jeden Fall **zu Hause** bleiben.
Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus erhöhen Selbsttests die Sicherheit (Test-to-Stay-Strategie).
Personen, die **Fieber** haben oder eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein, auch nicht an anderen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie werden bei Anzeichen umgehend nach Hause geschickt.
Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (s. Anhang):
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile
Das gleiche gilt für Personen, die unter häuslicher Quarantäne stehen.
- b) Abstand** vermindert das Risiko einer Infektion. Ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zu anderen vermindert das Risiko einer Infektion über erregerrhaltige Tröpfchen. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln erhöhen es.
- c)** Falls angeordnet, in den Pausen im **zugewiesenen Fünftel** des Schulhofs bleiben.
- d) Gründlich die Hände reinigen**, vor Schulbeginn, nach Husten oder Niesen, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc. vor und nach dem Essen, nach dem Sportunterricht. Eine Anleitung zum „professionellen“ Händewaschen befindet sich in allen Sanitärräumen.
- e)** Mit den Händen **nicht in das Gesicht fassen**, d.h. nicht Mund, Augen und Nase berühren.
- f)** Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte möglichst **nicht** mit anderen Personen **teilen**.

- g)** Auch beim **Betreten des Schulgebäudes** auf Abstand achten. Bitte die Schule **nur einzeln betreten** oder eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Ggf. vor den Eingängen kurz warten.
- h)** Eine **Mund-Nase-Bedeckung** verringert das Risiko einer Infektion. In Innenräumen im öffentlichen Bereich und in öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert das Tragen von Masken das Risiko einer Infektion. Das gilt besonders, wenn Menschen zusammentreffen, sich länger aufhalten und wenn der Abstand von möglichst 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.
- Zeitweise kann eine Mund-Nase-Bedeckung in den **Verkehrsbereichen** der Schule und zeitweise auch in den **Unterrichtsräumen** zu tragen sein.
- i)** Eine **feste Sitzordnung** in den jeweiligen Räumen einzuhalten und im Klassenbuch zu dokumentieren hilft, Infektionsketten nachzuvollziehen.
- j)** Regelmäßig **lüften**, und zwar nach dem 20-5-20-Prinzip: zu Beginn des Schultages, am Ende jeder Unterrichtsstunde und in der Mitte jeder Unterrichtsstunde 5 Minuten Stoßlüften.
Zusätzlich den Luftfilter einschalten.
- k)** Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische) sowie andere Kontaktflächen in den Klassenräumen werden **täglich gereinigt**. Um den Reinigungsaufwand für die Reinigungskräfte zu minimieren, sind bis auf weiteres die Stühle in den Klassenräumen nicht hochzustellen.
- l)** In den **Toilettenräumen** für die Schülerinnen und Schüler darf sich jeweils nur ein Kind aufhalten. Ggf. muss vor den Toiletten unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewartet werden.
Falls Flüssigseifenspender oder Einmalhandtücher aufgefüllt werden müssen, bitte umgehend den Hausmeister informieren.
- m)** Nach **Betreten des Schulgebäudes** waschen sich erwachsene Mitarbeiter die Hände. Auch Desinfektionsmittel befindet sich in den Waschräumen im Verwaltungstrakt.
Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort tätig sind, ist zu minimieren und soll nur nach Anmeldung erfolgen.
Persönliche Daten der Besucher sind im **Dokumentationsheft** im Eingangsbereich anzugeben.

- n) Unbedingt das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln mit allen Schülerinnen und Schülern regelmäßig **thematisieren** und dies im Klassenbuch **aktenkundig** machen.

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (s. Anhang):

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

Ulrike Dammann, Schulleiterin

Anhang:

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren. 1. Gesetzliche Besuchsverbote Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen. 2. Mitteilungspflicht Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Stempel der Einrichtung Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)